

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

18.11.2022



Bei dem vorliegenden Musterhygieneplan handelt es sich um den Plan vom
18.11.2022.

Inhalt

1.	Begriffsbestimmung: Abgrenzung Infektionsschutz - Arbeitsschutz - Mutterschutz	6
1.1	Infektionsschutz	6
1.2	Arbeitsschutz	6
1.2.1	Betrieblicher Arbeitsschutz	7
1.2.2	Vulnerable Lehrkräfte	7
1.2.3	Vulnerable Lehrkräfte als Schwerbehinderte	9
1.3	Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen	9
2.	Vulnerable Schüler*innen oder Schüler*innen, die mit einer vulnerablen Person im gleichen Haushalt leben	12
3.	Aufgabenverteilung	12
3.1	Schule	12
3.2	Schulträger	12
4.	AHA+L-Regel	12
4.1	Maske	12
4.2	Händehygiene	13
4.3	Abstand	13
4.4	Lüften	13
4.5	Anlasslose Testungen	14
5.	Veranstaltungen	14
5.1	Veranstaltungen der Schule	14
5.2	Veranstaltungen Dritter	14
6.	Schulfahrten mit Übernachtung	14
7.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	15
7.1	Personen mit Krankheitssymptomen	15
7.2	PCR-positiv getestete Personen	16
Anlage 1	Ergänzende Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz für Lehrerinnen und Schülerinnen“ zu Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.	19
Anlage 2	Bescheinigung für eine Lehrkraft oder eine/n Schüler/in mit individuellem Risiko	22
Anlage 3	Bescheinigung für eine/n Schüler/in mit vulnerabler Person im selben Haushalt	23

1. Begriffsbestimmung: Abgrenzung Infektionsschutz - Arbeitsschutz - Mutterschutz

1.1 Infektionsschutz

Infektionsschutz ist immer darauf ausgerichtet, dass eine infizierte Person andere Personen nicht ansteckt bzw. dass die Infektionskette unterbrochen wird. Grundlage entsprechender Vorgaben ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ in der jeweils geltenden Fassung. Davon abgeleitet sind die einschlägigen Vorgaben des Saarlandes, zum Beispiel die „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)“² und die „Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“³ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Das Infektionsschutzgesetz (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 33 Nr. 3 IfSG) verpflichtet Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen - unabhängig von Corona - in einem schulischen Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Der schulische Hygieneplan unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes um Aspekte des Schutzes vor Infektionen durch SARS-CoV-2.

1.2 Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist darauf ausgerichtet, die Mitarbeitenden eines Arbeitgebers durch entsprechende Maßnahmen, Mittel und Methoden vor arbeitsbedingten Gefährdungen zu schützen. Das angestrebte Ziel ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten. Der soziale Arbeitsschutz beinhaltet allgemeine Dinge wie zum Beispiel Arbeitszeiten, Jugendarbeitsschutz oder Mutterschutz.

Grundlage ist das „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)“⁴ sowie die einschlägigen Verordnungen.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

² https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

³ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

1.2.1 Betrieblicher Arbeitsschutz

Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden gelten als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG.

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur. Im Fall der Lehrkräfte im privaten Schuldienst ist dies in der Regel der jeweilige Schulträger.

1.2.2 Vulnerable Lehrkräfte

Im Fall einer Lehrkraft, die ein gültiges ärztliches Attest nach dem im Anhang vorgestellten Muster vorlegt, das ihr ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf bescheinigt, gilt weiterhin das Rundschreiben vom 02. Juli 2020. Dort ist unter Nr. 1. „Lehrkräfte als Risikopersonen“ die entsprechende Verfahrensweise verfügt. Im Folgenden werden die wesentlichen Textpassagen des Rundschreibens im Wortlaut wiedergegeben:

„Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet. [...]

Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte sind durch die Kassenärztliche Vereinigung über die Vorgehensweise informiert. Sie halten das diesem Schreiben beigefügte Attest-Formular⁵ vor, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als

⁵ Das entsprechende Formular befindet sich im Anhang – Anlage 1.

Ergänzung einer MNB⁶ oder falls eine MNB/ein MNS oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann- einem Visier.⁷

Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Lehrkraft, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D) beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75⁸ Minuten Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule auch nach individueller Beratung der vulnerablen Lehrkraft durch den arbeitsmedizinischen Dienst (bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der B-A-D) nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören - aus der Heimarbeit heraus – zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen und Kursen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie bei Quarantänemaßnahmen und einem Hybridunterricht das Lernen von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Die

⁶ MNS

⁷ In Fällen, in denen der arbeitsmedizinische Dienst eine FFP2-Maske mit Ausatemventil und/oder eine Spuckschutzwand empfiehlt, ist dies dem MBK mitzuteilen. Die Schutzausrüstung wird vom MBK ebenfalls zur Verfügung gestellt. Eine FFP2-Maske mit Ausatemventil darf aufgrund des fehlenden Fremdschutzes nur in Situationen genutzt werden, wenn für die übrigen anwesenden Personen keine MNS-Tragepflicht besteht.

⁸ Im Rundschreiben vom 2.7.2020 wurden fälschlicherweise 120 Minuten angegeben. Diese Angabe ist hier korrigiert.

Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit⁹ vor.

Tritt an einem Schulstandort¹⁰ eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich – unabhängig von der Qualität des Kontaktes mit der von der Infektion betroffenen Gruppe - aus Fürsorgegründen in häusliche Quarantäne begeben, bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen und entsprechende Hinweise¹¹ gegeben hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird. [...]“

Auf das Rundschreiben vom 14. Juli 2021 „Lehrkräfte sowie Schüler*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder mit einer entsprechenden Person im selben Haushalt. Hier: Aktualisierung der ärztlichen Bescheinigung betreffend die Vulnerabilität“ wird ebenfalls verwiesen.

1.2.3 Vulnerable Lehrkräfte als Schwerbehinderte

Im Falle von schwerbehinderten vulnerablen Lehrkräften ist eine Entscheidung zur Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes (bei landesbediensteten Lehrkräften der B A D) durch die Schulleitung erforderlich. Diese Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zur kurzfristigen Stellungnahme zuzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung entscheidet die Schulleitung über die Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß den arbeitsmedizinischen Empfehlungen. Die abschließende Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sodann mitzuteilen.

1.3 Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)¹² in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

⁹ Ausweisung der unterrichteten Lerngruppe, des Unterrichtsstoffs und/oder Angabe der sonstigen Tätigkeiten.

¹⁰ Gemeint ist der Schulstandort, an dem die Lehrkraft unterrichtet; bei Lehrkräften, die an mehreren Standorten eingesetzt sind, gilt die Regelung nur für den von der Infektion betroffenen Standort.

¹¹ Wenn die vulnerable Lehrkraft zur letzten Gruppe gehört, kann sie den Unterricht am betroffenen Schulstandort wiederaufnehmen, sobald die Informationen des Gesundheitsamtes vorliegen.

¹² https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Die folgenden Ausführungen folgen der „Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“¹³ des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) beim BMFSFJ und sind mit der Aufsichtsbehörde im Saarland für Mutterschutz¹⁴ abgestimmt:

Nach bisherigen Erkenntnissen haben Schwangere kein erhöhtes Ansteckungsrisiko. SARS-CoV-2-Infektionen mit der seit Januar 2022 dominanten Omikron-Variante verlaufen im Allgemeinen und vor allem bei Geimpften vergleichsweise mild, häufig auch asymptomatisch. Dies gilt auch für Schwangere. Die bisherigen Impfstoffe bieten keinen sicheren Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante, jedoch einen guten Schutz vor schweren Erkrankungsverläufen. (RKI, 21.12.21).

Bislang gibt es keinerlei Hinweise auf virusspezifische embryotoxische oder fetotoxische Wirkungen.

Nach dem MuSchG sind Arbeitgeber – hier die Schulleitung – nur für die Vermeidung bzw. die Verringerung derjenigen Gefährdungen verantwortlich, die einen hinreichenden Bezug zu der beruflichen Tätigkeit ihrer schwangeren oder stillenden Beschäftigten haben. Erfasst werden daher nur diejenigen Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen. Nur dann liegen Gefährdungen in einem mutterschutzrechtlichen Sinn vor.

Dessen ungeachtet muss für jede Schwangere, für die kein ärztliches Beschäftigungsverbot (s.u.) vorliegt, also auch für Schwangere, die aufgrund einer bereits vorliegenden Gefährdungsbeurteilung vom Präsenzunterricht befreit sind, eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen sind individuell und konkret festzulegen, Art und Umfang der Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung, wobei technische und arbeitsorganisatorische Maßnahmen vorrangig sind. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben hiervon unberührt.

Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, häufiges Lüften, wie auch die in der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegten Regelungen bzw. die einschlägigen Landesregelungen in der jeweils geltenden Fassung) können und müssen auch von Schwangeren eingehalten werden.

Darüber hinaus ist für Schwangere in der Schule in jeder Situation (zum Beispiel auch im Lehrerzimmer) das Tragen einer FFP2 Maske oder einer Atemschutzmaske mit analogem oder höherem Schutzstandard (z.B. KN95, N95, FFP3-Maske) im Sinne des Selbstschutzes grundsätzlich (Ausnahme Tragepause nach 75 Minuten, s.u.) verpflichtend. Da es um den Eigenschutz, nicht um den Fremdschutz geht, kommt ggf. auch eine Atemschutzmaske mit Ausatemventil in Frage. Darüber hinaus ist für

¹³ Stand 02.09.2022; https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV.pdf

¹⁴ Im Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)

Schwangere die Ausübung von Tätigkeiten in Innenräumen, die mit einer erhöhten Freisetzung von Aerosolen verbunden sind (Sportunterricht, Singen) untersagt. Auch pflegerische Tätigkeiten, wie sie insbesondere in Förderschulen anfallen können, sind Schwangeren untersagt.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist ein wirksamer Infektionsschutz auch für schwangere Frauen und ist bei leichten und mittelschweren körperlichen Tätigkeiten keine Belastung im Sinne § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG, da das Tragen das Herz-Kreislaufsystem nicht beansprucht.

Die vorgegebenen Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken (Tragepause von 30 Minuten nach 75 Minuten Tragezeit) sind einzuhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass ein Raum vorhanden ist, der es ermöglicht, die FFP2-Maske ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung abzusetzen. Wie immer ist die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske als PSA darüber hinaus mit der Verpflichtung verbunden, der Schwangeren ein Angebot zur Vorsorge beim arbeitsmedizinischen Dienst unterbreiten. Dies kann mit der üblichen Vorstellung der Schwangeren beim arbeitsmedizinischen Dienst zur Abklärung des Immunstatus und zur Beratung hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung verbunden werden.

Ziel der Schutzmaßnahmen ist insbesondere, enge Kontakte zu anderen Menschen ohne einen adäquaten Atemschutz zu verhindern. Wenn dies erreicht wird, müssen auch keine weiteren Maßnahmen für Schwangere ergriffen werden, wenn eine Person im Arbeitsbereich positiv getestet wird.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht und Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kommt nur beim ärztlich attestierten Vorliegen eines individuellen Risikos für einen schweren Verlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 und entsprechender arbeitsmedizinischer Empfehlung in Frage.

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist das Formular in der Anlage 1 auszufüllen bzw. zu ergänzen und der Aufsichtsbehörde für Mutterschutz mit den übrigen Unterlagen zu übermitteln.

Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung ist immer dann zu aktualisieren, wenn sich die allgemeine Infektionslage bedeutsam ändert, zum Beispiel, weil eine neue Virusvariante verbreitet ist, die wissenschaftlich belegt häufiger zu schweren Verläufen führt.

Schwangere Schülerinnen können an Präsenzveranstaltungen, insbesondere auch an Prüfungen in Präsenz, grundsätzlich teilnehmen, sofern ein Hygienekonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.

2. Vulnerable Schüler*innen oder Schüler*innen, die mit einer vulnerablen Person im gleichen Haushalt leben

Als vulnerabel zu betrachtende Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, werden nach Vorlage der entsprechenden gültigen ärztlichen Bescheinigung weiterhin auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).

3. Aufgabenverteilung

3.1 Schule

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Ansprechpartnerin in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden. Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über die jeweils geltende Fassung umgehend informiert.

Die Schulen sind verpflichtet, die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes in enger Kooperation mit ihrem Schulträger zu planen und auszugestalten und in der täglichen Umsetzung sicherzustellen.

3.2 Schulträger

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

4. AHA+L-Regel

4.1 Maske

Das freiwillige Tragen einer Maske ist jederzeit möglich und kann nicht untersagt werden. Für Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal in Schulen sowie auch für Besucherinnen und Besucher wird das Tragen einer MNS im Innenraum empfohlen, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Im freigestellten Schülerverkehr (Schülertransport durch den Schulträger z.B. bei Grundschulen und Förderschulen) besteht im Gegensatz zum ÖPNV keine Maskentragepflicht. Der Busbetreiber kann als „Hausherr“ zum Schutz seiner Mitarbeitenden von den zu transportierenden Schüler*innen das Tragen von MNS während der Fahrt verlangen. Dem muss ggf. Folge geleistet werden, soweit das Tragen der Maske individuell möglich ist.

4.2 Händehygiene

Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen¹⁵, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

Sofern vom Schulträger Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, kann die Händedesinfektion auch auf diesem Weg stattfinden. Insbesondere jüngere Schüler*innen müssen dabei beaufsichtigt werden.

4.3 Abstand

Die Einhaltung von Abständen, wo immer es möglich ist, wird empfohlen. Vor allem im Sport- und Musikunterricht bzw. beim Singen und Musizieren von Blasinstrumenten wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freien, immer wenn das Wetter es zulässt, zu nutzen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten.

4.4 Lüften

Teilweise wurden im Saarland Klassenräume mit mobilen Lüftungsanlagen ausgestattet. Für diese Fälle gilt weiterhin: Wenn vom Schulträger mobile Lüftungssysteme oder andere Geräte zur Verbesserung der Raumlufthygiene oder CO₂-Messgeräte (sog. CO₂-Ampeln) zur Verfügung gestellt wurden oder wenn eine Lüftungsanlage in der Schule vorhanden ist, soll ein Lüftungskonzept gemeinsam mit dem Schulträger erstellt werden. Dieses ist verbindlich einzuhalten.

Sofern es kein vom Schulträger genehmigtes Lüftungskonzept gibt, muss im Unterrichtsraum in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Nach jeweils 45 Minuten soll durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist stets - auch in den Pausen - eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

¹⁵ Siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts unter www.infektionsschutz.de/haendewaschen

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist insbesondere aus energetischen Gründen dringend zu vermeiden.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es im kommenden Schuljahr mit dem Thema Energieeinsparung für die Schulen wie auch für die Gesamtgesellschaft vor dem Hintergrund der aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Energiebeschaffungskrise eine weitere große Herausforderung geben wird. Schulen werden im Fall einer Energieknappheit wie andere grundlegende soziale Dienste gemäß EU-Verordnung prioritär mit Energie versorgt werden. Maßnahmen zur Energieeinsparung in Schulen, wie sie derzeit von den Schulträgern entwickelt werden unter Auslotung von Energieeinsparpotentialen müssen dabei bestmöglich mit den weiterhin erforderlichen infektionsschützenden Lüftungsstrategien in Einklang gebracht werden. Insbesondere dem unter medizinischen und energetischen Gesichtspunkten korrekten Lüften von Räumen in der oben dargestellten Form kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

4.5 Anlasslose Testungen

Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule können maximal zwei Antigen-Schnelltests pro Woche während des schulischen Betriebs in Anspruch nehmen, um sich freiwillig selbst zu testen. Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gilt dieses Angebot entsprechend.

5. Veranstaltungen

5.1 Veranstaltungen der Schule

Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sollten Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“), kostenfrei vorgehalten werden. Türen sollten, soweit möglich, offengehalten werden.

Eine gute Durchlüftung der Räume ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.

5.2 Veranstaltungen Dritter

Werden Veranstaltungen Dritter (z. B. Theater, Kino, Sportwettkämpfe, Exkursion) aufgesucht, sind die am jeweiligen Veranstaltungsort geltenden Hygienemaßnahmen einzuhalten.

6. Schulfahrten mit Übernachtung

Schulfahrten mit Übernachtung sollten weiterhin sorgfältig und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten geplant werden. Die Durchführung der

Fahrt darf von der Schulleitung nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler*innen teilnehmen.

Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig erneut Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

7.1 Personen mit Krankheitssymptomen

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Auch bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen, die nicht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptommfreiheit generell nicht erfolgen, auch wenn die Symptome nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten.

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einen Test in einer Testeinrichtung oder bei einem Arzt/einer Ärztin durchführen zu lassen. Ist dieser Test negativ, kann die Schule wieder besucht werden, sofern keine stärkere Beeinträchtigung durch eine andere Erkrankung vorliegt.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Bei Personen, die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden, solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung (s.o.) vorliegt:

- Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Tritt bei einer Person während ihres Aufenthaltes in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden:

- Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden; wenn es dennoch erforderlich ist, sollte eine FFP2-Maske getragen werden.
- Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen.
- Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.
- Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen!). Diese/r entscheidet über das Erfordernis eines Tests auf SARS-CoV-2.

Wenn eine Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt.

7.2 PCR-positiv getestete Personen

Für PCR-positiv getestete Personen gelten die Vorgaben von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)¹⁶. Folgende Maßnahmen sind demnach unmittelbar nach Erhalt des positiven Testergebnisses aus der PCR-Testung und ohne weitere Anordnung durch das Gesundheitsamt oder die Ortspolizeibehörde umzusetzen.

- Alle Personen, die mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen sich, sobald sie über das Ergebnis informiert sind, sofort in Absonderung begeben. Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht keine Verpflichtung zur Absonderung. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen sind, nehmen am Präsenzunterricht teil.
- Die Absonderung von infizierten Personen endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen.
- Kontaktpersonen und Arbeitgeber oder Dienstherr bzw. Schulleitung oder die Leitung der Ferienbetreuung sollten über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informiert werden. Bei einem Infektionsfall mit Schulbezug (d. h. die infizierte Person ist Schüler*in, Lehrkraft der Schule oder regelmäßig mit Kontakt zu schulinternen Personen in der Schule tätig) sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist,

¹⁶ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-22-06-30.html#doc10fbe705-225b-4e18-b2f8-7bf7c37d15abbbodyText1

unverzüglich anonymisiert darüber informiert werden. Dies gilt analog für Lehrkräfte oder andere Personen, die in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe tätig sind.

Anlage 1 Ergänzende Gefährdungsbeurteilung „Mutterschutz für Lehrerinnen und Schülerinnen“ zu Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.

Nach dem MuSchG sind Arbeitgeber – hier die Schulleitung - für die Vermeidung bzw. die Verringerung derjenigen Gefährdungen verantwortlich, die einen hinreichenden Bezug zu der beruflichen Tätigkeit ihrer schwangeren oder stillenden Beschäftigten haben. Erfasst werden daher nur diejenigen Risiken, die am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflich bedingten Tätigkeiten in einem besonderen – also in einem das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden – Maße entstehen. Nur dann liegen Gefährdungen in einem mutterschutzrechtlichen Sinn vor, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Name, Vorname der Schwangeren			
Geb.-Datum			
Name Schule			
Adresse Schule			
Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz	Ja	Nein	entfällt
Besteht ein Kontakt zu ständig wechselnden Personen, z. B. viele verschiedene Klassen und Kurse, Betreuung, Pausenaufsicht?	☐	☐	☐
Nähere Angaben			
Welcher Art und Häufigkeit sind die Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe, z. B. Alter der Schüler*innen, Unterrichtssituationen, pflegerische Maßnahmen, Betreuungssituation?			
Nähere Angaben			

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz	Ja	Nein	entfällt
Gehören pflegerische Tätigkeiten zu den Aufgaben?	☐	☐	☐
Werden Tätigkeiten durchgeführt, die mit einer erhöhten Aerosolbildung (z. B. Sport, Singen) einhergehen?	☐	☐	☐
Werden die Räume, in denen sich die Schwangere länger (z. B. Klassenraum, Lehrerzimmer) aufhält, regelmäßig gem. Lüftungskonzept gelüftet?	☐	☐	☐
Können die Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, Lüften gem. Lüftungskonzept, Regelungen der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung bzw. der einschlägigen Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen) eingehalten werden?	☐	☐	☐
Besteht eine medizinische Kontraindikation gegen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske, KN 95, N95 oder höherer Standard) ohne Ausatemventil?	☐	☐	☐
Besteht eine medizinische Kontraindikation gegen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske, KN 95, N95) mit Ausatemventil?	☐	☐	☐

Folgende Schutzmaßnahmen werden für die o.g. Person vorgegeben:	Ja	Nein	entfällt
Einhaltung der Basisschutzmaßnahmen (zum Beispiel regelmäßige Händehygiene, Abstand möglichst einhalten, Lüften gem. Lüftungskonzept, Einhalten der in der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung festgelegten Regelungen bzw. der einschlägigen Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen).	☐	☐	☐
Dauerhaftes Tragen einer FFP2-Maske (oder KN95 oder N95 oder höherer Standard) ohne Ausatemventil als PSA (mit 30 Minuten Tragepause in einem Raum ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung nach 75 Minuten Tragzeit).	☐	☐	☐
Dauerhaftes Tragen einer FFP2-Maske (oder KN95 oder N95 oder höherer Standard) mit Ausatemventil (mit 30 Minuten Tragepause in einem Raum ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung nach 150 Minuten Tragzeit).	☐	☐	☐
Ein Vorsorgeangebot beim BAD bzgl. Tragen einer Atemschutzmaske wurde unterbreitet.	☐	☐	☐
Verbot von pflegerischen Tätigkeiten.	☐	☐	☐
Verbot von Tätigkeiten in Innenräumen, die mit einer erhöhten Freisetzung von Aerosolen verbunden sind (Sportunterricht, Singen).	☐	☐	☐

Befreiung von der Präsenzpflcht und Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich aufgrund des ärztlich attestierten Vorliegens eines individuellen Risikos für einen schweren Verlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 und entsprechender arbeitsmedizinischen Empfehlung.	☐	☐	☐
Ggf. weitere Maßnahmen Maßnahmen angeben			

|

_____ Datum

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleitung

_____ Unterschrift Schwangere

Anlage 2 Bescheinigung für eine Lehrkraft oder eine/n Schüler/in mit individuellem Risiko

Praxisbriefkopf

Datum:

Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2

Herr/ Frau, geb. am,

wohnhaft in,

befindet sich in meiner ärztlichen Behandlung.

Er/Sie hat ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Diese Bescheinigung gilt bis, längstens jedoch zwei Monate ab dem Datum der Ausstellung.

Unterschrift

Praxis-Stempel

Anlage 3 Bescheinigung für eine/n Schüler/in mit vulnerabler Person im selben Haushalt

Praxisbriefkopf

Datum:

Ärztliche Bescheinigung für eine Schülerin oder einen Schüler, die mit einer Person mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 im selben Haushalt lebt

Herr/Frau, geb. am,

wohnhaft in,

lebt im selben Haushalt mit einer Person, die sich in meiner ärztlichen Behandlung befindet und ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat.

Diese Bescheinigung gilt bis, längstens jedoch zwei Monate ab dem Datum der Ausstellung.

Unterschrift

Praxis-Stempel

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland.de](https://twitter.com/saarland.de)

